

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 309/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger macht geltend, das LSG habe sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Da das Gericht sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet habe, sei nach dem positiven Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens und ohne weitere Hinweise nicht davon auszugehen gewesen, dass das LSG gegenteilig entscheiden werde. Zudem sei das LSG verpflichtet gewesen, ihn - den Kläger - als "Partei" anzuhören, wenn es von der Beweismwürdigung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe habe abweichen wollen. Im Übrigen seien die vom LSG ihm vorgeworfenen Widersprüche und die Steigerung seines Vorbringens so nicht zu erkennen. Schließlich habe das LSG auch sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, weil es ihn nicht darauf hingewiesen habe, dass es dem einzigen gerichtlichen Gutachten nicht folgen wolle.
- 3 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die behaupteten Verfahrensfehler nicht schlüssig dargestellt. Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2004, mit dem die Beklagte den Rentenbewilligungsbescheid vom 11. Februar 2003 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben hat, weil das Geschehen eines geeigneten Traumas zur Hervorrufung eines Bandscheibenvorfalles im Bereich der Lendenwirbelsäule am 3. September 2001 nicht erwiesen sei. Das SG hatte diesen Bescheid aufgehoben, weil der Bewilligungsbescheid nicht rechtswidrig gewesen sei. Es bestehe keine Veranlassung, an den präzisierenden Unfallschilderungen des Klägers vom 6. Juli 2002 zu zweifeln. Diese Angaben seien glaubhaft. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte unter Hinweis auf ihr Vorbringen im Klageverfahren, wonach der Kläger unterschiedliche Daten und Geschehensabläufe angegeben habe, geltend gemacht, der Vollbeweis für ein Unfallereignis iS des Gesetzes sei bisher nicht erbracht. Nach Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Urteils (Beschluss vom 26. Mai 2006) hat das LSG aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2006 dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ein Unfallhergang, der eine ausreichende Krafteinwirkung auf das Wirbelkörpersegment L 5/S1 darstelle, sei nicht erwiesen. Die einen unfallbedingten Zusammenhang bejahenden Gutachten seien von einem Unfallablauf ausgegangen, an dem erhebliche Zweifel bestünden. Zeugen dafür seien nicht vorhanden. Die Annahme dieses



Unfallablaufs beruhe allein auf den Angaben des Klägers, der indes einander widersprechende Angaben gemacht und im Verlauf des Verwaltungsverfahrens sein Vorbringen jeweils den ihm erkennbar gewordenen medizinischen Anforderungen angepasst habe.

- 4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) soll nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Der aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards, wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Verbot von widersprüchlichem Verhalten oder von Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden (vgl BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5; BSG SozR 3-1750 § 565 Nr 1; SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG Beschluss vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 21/02 B -). In diesem Rahmen besteht insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten indes weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 31. August 1993 - 2 BU 61/93 - HVBG info 1994, 209; vom 13. Oktober 1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG info 1999, 3700). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).
- 5 Bei der eingangs dargestellten Prozesslage musste der Prozessbevollmächtigte des Klägers insbesondere angesichts der Berufungsbegründung der Beklagten jederzeit damit rechnen, dass das LSG im Rahmen einer den Inhalt der Akten auswertenden Beweiswürdigung zu einem gegenüber dem SG gegenteiligen Ergebnis kommt. Das LSG war bei dieser Sachlage nicht verpflichtet, den Kläger auf die in Erwägung gezogene Beweiswürdigung hinzuweisen. Denn angesichts der Prozesslage und des dem Prozessbevollmächtigten des Klägers bekannten Umstandes, dass ein Berufungsverfahren eine vollständige zweite Tatsacheninstanz eröffnet, wäre es dem Kläger jederzeit möglich und zumutbar gewesen, seinem Prozessziel dienende Beweisanträge zu stellen. Dies hat er unterlassen.



- 6 Das Berufungsgericht wäre nur dann von Amts wegen verpflichtet gewesen, den Kläger zum Unfallhergang persönlich zu befragen und sich dabei ein Bild von der Persönlichkeit des Klägers zu machen, wenn es in Erwägung gezogen hätte, die persönliche Glaubwürdigkeit des Klägers anzuzweifeln und dies zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hätte (vgl. Beschluss des Senats SozR 4-1500 § 117 Nr 1 sowie Urteil des Senats vom 21. März 2006 - B 2 U 19/05 R -). Dies hat das LSG indes nicht getan. Es hat vielmehr aus den Angaben des Klägers den Schluss gezogen, dass es den Ablauf eines geeigneten Hergangs zur Hervorrufung eines Bandscheibenvorfalles nicht feststellen könne.
- 7 Zwar ist ein Berufungsgericht - von der Frage der Beurteilung der persönlichen Glaubwürdigkeit unabhängig - zur Wiederholung der Beweisaufnahme verpflichtet, sofern es die vom Erstgericht erhobenen Beweise abweichend würdigen will (stRspr BSGE 63, 43, 47 = SozR 2200 § 368a Nr 21; BSG SozR 1750 § 398 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 117 Nr 1; BSG Beschluss vom 5. September 2006 - B 7a AL 78/06 B -). Dieser Verpflichtung ist das LSG indes nachgekommen, indem es - wie das SG - die vorliegenden Prozess- und Beiakten ausgewertet und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.
- 8 Dass das LSG sich seine Überzeugung von den tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung auch unter Heranziehung der Ehefrau des Klägers als Zeugin oder des Klägers selbst von Amts wegen hätte bilden können, führt nicht zur Zulassung der Revision. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG lässt die Rüge der Verletzung des § 103 SGG nur zu, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Eine entsprechende Rüge hat der Kläger nicht erhoben.
- 9 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

